

Berufungsordnung der Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung

vom 26. Juni 2014

Aufgrund des § 11 Absatz 1 Nr. 2 des Ausbildungszentrumsgesetzes in der Fassung vom 27. Januar 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 60), zuletzt geändert durch Artikel 39 der Landesverordnung zur Anpassung von Rechtsvorschriften an geänderte Zuständigkeiten der obersten Landesbehörden und geänderte Ressortbezeichnungen vom 04. April 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 143) wird nach Beschlussfassung durch das Kuratorium vom 17. Juni 2014 folgende Berufsungsordnung für den Bereich der Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung erlassen:

§ 1 Einleitung des Berufsungsverfahrens

- (1) Die Dekanin oder der Dekan beantragt im Einvernehmen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten beim zuständigen Fachbereichsrat die Ausschreibung einer freien oder frei werdenden Stelle mit einer Begründung der Neu- oder Wiederbesetzung unter Berücksichtigung aktueller Erkenntnisse sowie des fortgeschriebenen Stellenprofils.
- (2) Aufgrund der Entscheidung des Fachbereichsrates zur Neu- oder Wiederbesetzung einer Stelle legt die Präsidentin oder der Präsident den Ausschreibungstext im Detail sowie die Art und Weise seiner Veröffentlichung fest.
- (3) Die Einleitung des Berufsungsverfahrens bedarf unter Beifügung der notwendigen Unterlagen der Anzeige an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie die stellvertretenden Vorsitzenden des Kuratoriums, die binnen drei Wochen der Einleitung des Verfahrens widersprechen können.

§ 2 Berufungsausschuss

- (1) Zur Vorbereitung des Berufungsvorschlags wird durch die Präsidentin oder den Präsidenten in Abstimmung mit dem Dekanat sowie dem jeweiligen Fachbereichsrat ein Berufungsausschuss bestellt. Dessen Tätigkeit beginnt mit der Benennung der Mitglieder und endet mit der Besetzung der ausgeschriebenen Stelle.
- (2) Der Berufungsausschuss setzt sich regelmäßig unter dem Vorsitz der Präsidentin oder des Präsidenten aus der Dekanin oder dem Dekan, mindestens einer weiteren Hochschullehrerin oder einem weiteren Hochschullehrer und der Vertretung der Dienstherrn aus dem Fachbereichsrat zusammen.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte sowie ein Mitglied des Personalrates -W- haben das Recht an den Sitzungen des Berufungsausschusses mit beratender Stimme teilzunehmen. Ergänzend kann der Ausschuss bei Bedarf weitere externe Personen zur Beratung hinzuziehen. Gleiches gilt bei einem vorgesehenen fachbereichsübergreifenden Einsatz für Vertreterinnen und Vertreter der anderen Fachbereiche der Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung.
- (4) Den Studierenden, die im laufenden Auswahlverfahren an einer Lehrprobe beteiligt waren, ist die Gelegenheit zu geben, ein Votum abzugeben, das in die weiteren Beratungen des Berufungsausschusses einzubinden ist.

(5) Haben sich Menschen mit Behinderung beworben, sind ihre Belange nach dem SGB IX zu wahren.

(6) Die Dekanin oder der Dekan des jeweiligen Fachbereichs führt die Geschäfte des Berufungsausschusses.

(7) Nach Eingang der Bewerbungen prüft der Berufungsausschuss, ob eines seiner Mitglieder befangen sein könnte. Befangenheit liegt insbesondere dann vor, wenn eine Bewerberin oder ein Bewerber in die engere Auswahl kommt, die oder der

1. zu einem Mitglied des Berufungsausschusses in einem verwandtschaftlichen oder vergleichbaren persönlich nahen Verhältnis steht oder
2. mit einem Mitglied des Berufungsausschusses in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis steht oder in den letzten fünf Jahren stand.

In Fällen, in denen eine Befangenheit des Mitglieds eines Berufungsausschusses vorliegen könnte, ist der Ausschuss durch das Mitglied zu unterrichten. Dieser entscheidet daraufhin, inwieweit dieses Ausschussmitglied an den weiteren Beratungen beteiligt sein kann.

(8) Der Berufungsausschuss tagt in nichtöffentlicher Sitzung. Über jede Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen.

§ 3 Einladung von Bewerberinnen und Bewerbern

Der Berufungsausschuss entscheidet über die Einladung geeigneter Bewerberinnen und Bewerber zu Vorstellungsveranstaltungen. Diese bestehen in der Regel aus:

1. einer fachgebietsbezogenen Lehrprobe von 45 minütiger Dauer vor einer Studiengruppe sowie
2. einem nichtöffentlichen Personalinterview mit den Mitgliedern des Berufungsausschusses sowie den Anwesenden nach § 2 Abs. 3.

§ 4 Berufungsvorschlag

(1) Der Berufungsausschuss entscheidet über die Aufstellung eines Berufungsvorschlages. Dieser soll in der Regel drei Namen mit einer Rangfolge der Bewerberinnen und der Bewerber enthalten und ist zu begründen.

(2) Die Mitglieder des Berufungsausschusses können dem Berufungsvorschlag ein Sondervotum beifügen.

(3) Der Berufungsvorschlag ist mit etwaigen Sondervoten dem jeweiligen Fachbereichsrat vorzulegen.

(4) Der Fachbereichsrat berät über den Berufungsvorschlag und legt sein Votum dem Kuratorium zur abschließenden Entscheidung vor.

§ 5 Ruferteilung

- (1) Das Kuratorium entscheidet über den Ruf.
- (2) Die Präsidentin oder der Präsident erteilt den Ruf und informiert die übrigen Listenplatzierten über die Ruferteilung.

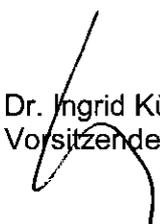
§ 6 Sondervorschriften

Bei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern, die im Abordnungswege Mitglieder der Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung werden sollen, können auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten durch den Fachbereichsrat abweichende Verfahrensregelungen von den Bestimmungen der §§ 1 bis 5 getroffen werden.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Berufungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Altenholz, den 26. Juni 2014


Dr. Ingrid Künzler
Vorsitzende des Kuratoriums